

nüge leisten wollte: so haben Sr. K. M. auf dieses Ihres Sohnes und Kronprinzen Versprechen und Angelöbniß und des v. Woldeu gegebenes gutes Zeugniß und Versicherung der guten Besserung resolvoieret, demselben hinwiederum Dero väterliche und landesherrliche Gnade in etwas angedeihen zu lassen, die bisherige Instruktion dergestalt, wie folget, zu ändern, und diese neue Instruktion zu geben, und befehlen dem v. Woldeu hierdurch allergnädigst, dem Kronprinzen in Dero Namen bekannt zu machen, diese neue Instruktion in allen Stücken wohl zu beobachten. — Vors erste soll der liebe Gott, daß er seine Gnade gegeben und Ihres Sohnes sein böses Herz geändert und denselben wieder auf Christi Fußstapfen zurück gebracht, herzlich gedanket und um seinen kräftigen Beistand ferner angerufen, und zu dem Ende die Betstunden des Morgens und Abends mit Singen und Beten und aus der Bibel ein Kapitel zu lesen, kontinuiereret, und solche mit gebührender Andacht und Devotion gehalten werden. Wenn dieses nun geschehen, soll der Kronprinz fleißig auf der Krieger- und Domänen-Kammer gehen, und soll derselbe neben dem Präsidenten von Münchow ansitzen. — Der Kronprinz soll auch bereisen die Ämter . . . weiter aber nicht. Es soll aber bei Sr. K. M. jederzeit um Permission angehalten und geschrieben werden, wo der Kronprinz hingehen will; und soll von der Kammer jederzeit einer mit ihm gehen, der ihm von der Wirtschaft den nötigen Unterricht geben kann, und da er jezo die Theorie nur gelernt, so soll der Kronprinz nunmehr sich bemühen, die Wirtschaft praktisch zu erlernen, zu dem Ende ihm alles gesagt werden muß, wie die Wirtschaft geführt wird, wie gepflüget, gemistet, gesäet und der Acker zubereitet und bestellt werden muß. — Des Morgens soll der Kronprinz wöchentlich dreimal auf die Krieger- und Domänen-Kammer gehen; der Nachmittag aber soll vor Ihn sein zu reiten und zu fahren, zu dem Ende Sr. K. M. ihm Pferde und Wagen schicken werden. Der v. Woldeu soll Ihm auch zuweilen des Nachmittags ein Plaisir machen, auf dem Wasser zu fahren, Enten zu schießen und solche Lust zu machen, die permittieret ist. Es soll aber jederzeit, wo der Kronprinz hingehet, reitet oder fährt, einer von Sie drei bei Ihm sein, daß er niemals allein ist, auch mit niemanden allein sprechen kann . . . Der Kronprinz soll mit keinem korrespondieren, als mit des Königs und der Königin Majestäten, an welche Er schreiben kann, ohne daß die Briefe geöffnet werden. Sonst wird dem Kronprinzen permittieret, alle Mahlzeiten zwei Gäste zu bitten, wen Er will; auch alle Wochen zweimal zu Gaste zu gehen. Es muß aber der von Woldeu verhüten, daß kein Frauenzimmer mit dabei zugegen ist, sondern lauter Mannspersonen. Französische Bücher, auch deutsche weltliche Bücher und Musik bleibet so scharf verboten, wie